

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 2

Münster, den 15. Januar 2013

Jahrgang CXLVII

INHALT

Erlasse des Bischofs

- Art. 15 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 2012 21
- Art. 16 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 04.12.2012, Antrag 78/RK NRW, Marienhospital Emsdetten GmbH 27
- Art. 17 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 04.12.2012, Antrag 79/RK NRW, Marienhospital Steinfurt GmbH 28
- Art. 18 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 04.12.2012, Antrag 80/RK NRW, Maria-Josef-Hospital Greven GmbH 28

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 19 Tag der Nordischen Diaspora am Sonntag, 3. Februar 2013 im Bistum Münster 29
- Art. 20 Weiterbildungsseminare für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Bistum Münster 30
- Art. 21 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 31
- Art. 22 Personalveränderungen 31
- Art. 23 Unsere Toten 32

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 24 Satzungsänderung der St. Georgs-Stiftung in Vechta 32
- Art. 25 Kirchenoberliche Genehmigung der Satzungsänderung der St. Georgs-Stiftung in Vechta 32

Erlasse des Bischofs

Art. 15 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 2012**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 3. Dezember 2012 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 11. September 2012 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2012, Art. 179), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 15 wird wie folgt neu gefasst:

„Bestimmungen über Reisekostenvergütung (§ 33b KAVO)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) (nicht besetzt)
- (2) Die Reisekostenvergütung wird geleistet für Dienstreisen, Dienstgänge und Reisen aus besonderem Anlass. Sie umfasst
1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
 2. Wegstreckenentschädigung, Mitnahmeentschädigung (§ 6),
 3. Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung (§ 7),
 4. Übernachtungskostenerstattung (§ 8),
 5. Nebenkostenerstattung, Auslagener-

stattung für Reisevorbereitungen (§ 9),

6. Erstattung der Auslagen bei Dienstgängen (§ 10),
7. Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 14),
8. Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen (§ 15),
9. Auslagenerstattung bei Reisen aus besonderem Anlass (§ 16).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die vom Dienstgeber schriftlich oder elektronisch für den Einzelfall oder generell angeordnet oder genehmigt worden sind. Anordnungen oder Genehmigungen sind nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen der Dienstgeschäfte nicht in Betracht kommen; der Dienstgeber kann die Voraussetzungen näher bestimmen. Als Dienstreisen gelten auch Reisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung sowie Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort.
- (2) Dienstgänge sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die vom Dienstgeber für den Einzelfall oder generell angeordnet oder genehmigt worden sind. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sollen für die Erledigung gleichartiger Dienstgeschäfte innerhalb eines zu bestimmenden räumlichen Bereichs generelle Genehmigungen von Dienstreisen oder Dienstgängen erteilt werden. In der generellen Genehmigung soll auch festgelegt werden, welches Beförderungsmittel grundsätzlich zu benutzen ist.
- (4) Dienstort ist die politische Gemeinde, in der sich die Dienststätte der Dienstreisenden befindet. Dienststätte ist die kleinste organisatorisch abgrenzbare

Verwaltungseinheit einer Dienststelle, bei der die Dienstreisenden regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben, beziehungsweise der Teil der Dienststelle, dem sie organisatorisch zugeordnet sind.* Geschäftsort ist der Ort, an dem das auswärtige Dienstgeschäft zu erledigen ist.

- (5) Bei Heim- und Telearbeitsplätzen gilt die zuständige Dienststelle als Dienststätte im Sinne dieser Anlage.
- (6) Triftige Gründe im Sinne dieser Anlage sind dienstliche oder zwingende persönliche Gründe.

* Der Dienstgeber legt die Dienststätte mit postalischer Adresse fest.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

- (1) Dienstreisen und Dienstgänge dürfen nur durchgeführt werden, wenn der angestrebte Zweck nicht mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden kann. Sie sind wirtschaftlich durchzuführen und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dienstreisen und Dienstgänge sind - soweit nicht triftige Gründe entgegenstehen - vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.
- (2) Die Planung und Durchführung von Dienstreisen hat unter Berücksichtigung erzielbarer Fahrpreisermäßigungen und sonstiger Vergünstigungen zu erfolgen.
- (3) Der Dienstgeber kann im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.
- (4) Die Reisekostenvergütung wird zur Abgeltung der dienstlich veranlassten, notwendigen Mehraufwendungen gewährt. Die Reisekostenvergütung wird Dienstreisenden unbar auf das Bezügekonto gezahlt; § 29 KAVO gilt entsprechend.
- (5) Erstattungen, die Dienstreisenden von dritter Seite ihres Amtes wegen für die-

selbe Dienstreise geleistet werden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

- (6) Für Dienstreisen und Dienstgänge im Rahmen einer auf Vorschlag, Verlangen oder Veranlassung des Dienstgebers wahrgenommenen Nebentätigkeit wird nach dieser Anlage keine Reisekostenvergütung gewährt, soweit ein Anspruch auf Reisekostenvergütung aus der Nebentätigkeit besteht.
- (7) Kehren Dienstreisende in ihre Wohnung zurück, obwohl ein Verbleiben am Geschäftsort geboten wäre, kann Reisekostenvergütung nur bis zur Höhe des Betrages gewährt werden, der ihnen beim Verbleiben am Geschäftsort zustehen würde. Bei der Ermittlung dieses Betrages werden ansonsten erforderliche Übernachtungskosten mit 200 v. H. der Pauschale nach § 8 Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt.
- (8) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges, in den Fällen des § 9 Abs. 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstreise oder der Dienstgang beendet worden wäre. Dienstreisende können vor Antritt einer Dienstreise oder eines Dienstganges schriftlich erklären, dass sie keinen Antrag nach Satz 1 stellen; die Erklärung ist unwiderruflich.
- (9) Die geltend gemachten Auslagen sind grundsätzlich durch Originalbelege nachzuweisen. Auf die Beifügung der Belege soll im Regelfall zunächst verzichtet werden. Die für die Abrechnung zuständigen Stellen können im Rahmen von Stichproben deren Vorlage bis zur abschließenden Bearbeitung verlangen. Werden diese Belege nicht innerhalb von drei Monaten nach Anforderung nachgereicht, ist der Antrag auf Erstattung insoweit zurück zu weisen.

§ 3a Verarbeitung personenbezogener Daten*

- (1) Die Reisestellen sind berechtigt, die für die Durchführung dieser Anlage not-

wendigen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Dabei kann auf andere, bereits vorhandene Personaldatenbestände zurückgegriffen werden. Aus Personalakten dürfen Name, Dienststelle, dienstliche Kommunikationsadressen, Privatanschrift und Bankverbindung der Beschäftigten an die Reisestelle übermittelt werden.

- (2) Die Einrichtung automatisierter Verfahren, die eine Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten durch Abruf ermöglichen, ist zulässig. Dies gilt auch für automatisierte Abrufe der in Absatz 1 Satz 3 genannten Daten.
- (3) Für regelmäßige Datenübermittlungen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Für statistische Zwecke sind nur Auswertungen mit anonymisierten Daten zulässig.

* Die Kirchliche Datenschutzordnung (KDO) findet Anwendung.

§ 4 Dauer der Dienstreise

- (1) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststätte oder an einer anderen Stelle am Dienst- oder Wohnort angetreten oder beendet, tritt diese an die Stelle der Wohnung.
- (2) Beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und Dienststätte mindestens 30 Kilometer, wird bei Antritt oder Beendigung der Dienstreise an der Wohnung höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei Abreise oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wäre. Dies gilt nicht bei täglich an den Wohnort zurückkehrenden Trennungsschädigungsempfängern.

§ 5 Fahrkostenerstattung

- (1) Bei Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden grundsätzlich nur die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Muss aus triftigen Gründen ein Schlafwagen benutzt werden, werden die hierfür notwendigen Kosten erstattet. Wird die Dienstreise aus triftigen Gründen mit einem Flugzeug durchgeführt, werden die Kosten der niedrigsten buchbaren Klasse ersetzt.

- (2) Bei Vorliegen triftiger Gründe werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.
- (3) Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.
- (4) Für Reisen, die mit anderen als regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, darf keine höhere Kostenerstattung gewährt werden, als nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehen; liegen triftige Gründe vor, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gilt § 6.

§ 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

- (1) Stehen geeignete regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht zur Verfügung oder liegen andere triftige Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs vor, kann anstelle des Einsatzes von Dienst-, Miet- oder Car-Sharing-Fahrzeugen auch die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs im Einzelfall oder generell genehmigt werden. Hierfür wird eine Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer*, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 13 Cent je Kilometer gewährt. Mit diesen Pauschalsätzen sind die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten.
- (2) Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung gewährt, die bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer 30 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 20 Cent, höchstens jedoch 100 € sowie für ein zweirädriges Kraftfahrzeug bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer 13 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 10 Cent, höchstens jedoch 50 € beträgt. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Für Strecken, die mit einem privaten Fahrrad zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung von 6 Cent je Kilometer gewährt.
- (4) Dienstreisenden, die aus dienstlichen Gründen Personen in einem privaten Kraftfahrzeug mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung von 2 Cent je

Person und Kilometer gewährt. Werden Dienstreisende von einer im kirchlichen Dienst stehenden Person mitgenommen, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung durch einen anderen Dienstgeber hat, erhalten sie Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen höchstens in Höhe der Mitnahmeentschädigung nach Satz 1. Bei Mitnahme durch eine nicht anspruchsberechtigte Person werden die entstandenen Auslagen nach § 5 Abs. 1 und 2, bei Vorliegen triftiger Gründe nach Absatz 1 Satz 2 erstattet.

- (5) Werden aus dienstlichen Gründen Diensthunde oder Sachen, die erfahrungsgemäß eine übermäßige Abnutzung des Kraftfahrzeugs bewirken, mitgenommen, wird eine Entschädigung von 2 Cent je Kilometer gewährt.

* Die Entschädigungshöhe von 35 Cent je Kilometer entspricht Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayRKG i.V.m. § 1 Abs. 1 WegstrV. Erreicht § 6 Abs. 1 Satz 1 LRKG NW bei Gesetzesänderung mindestens diesen Betrag, gilt der Betrag des § 6 Abs. 1 Satz 1 LRKG NW. Damit erübrigt sich Satz 1 dieser Fußnote.

§ 7 Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung

- (1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.* Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen.
- (2) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, sind
 1. von dem Tagegeld
 - für das Frühstück ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentsgeltverordnung,
 - für das Mittag- und Abendessen je 35 vom Hundert,
 2. von der Vergütung nach § 14
 - für das Frühstück ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentsgeltverordnung,
 - für das Mittag- und Abendessen je 25 vom Hundert,

mindestens jedoch für Mittag- und Abendessen ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung einzubehalten. In den Fällen, in denen Frühstück, Mittag- und Abendessen unentgeltlich bereitgestellt werden, wird kein Tagegeld gewährt. Das gilt auch, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.

- (3) Soweit erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung als allgemein entstehen (z.B. bei bestimmten Dienstgeschäften, bei häufigen Dienstreisen an denselben Ort, bei regelmäßiger Teilnahme an einer Kantinenverpflegung), wird nach näherer Bestimmung des Dienstgebers an Stelle des Tagegeldes nach Absatz 1 eine Aufwandsvergütung entsprechend dem notwendigen Verpflegungsmehraufwand gewährt.

- * § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG lautet zur Zeit:
 „Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt
 a) 24 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 24 Euro,
 b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 12 Euro,
 c) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 6 Euro abzuziehen; eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.“

§ 8 Übernachtungskostenerstattung

- (1) Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet. Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 20 Euro gewährt. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind um den Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu kürzen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Unterkunft des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellt wird oder das Entgelt für sie in

den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Pauschale nach Absatz 1 Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Art des Dienstgeschäfts die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausschließt oder Übernachtungskosten wegen der Benutzung von Beförderungsmitteln nicht entstehen. Die Vergütung nach § 14 ist bei unentgeltlicher Unterkunft um 35 vom Hundert zu kürzen.

§ 9 Nebenkostenerstattung, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen

- (1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 8 zu erstatten sind, werden gemäß den Regelungen des § 3 Absatz 8 als Nebenkosten ersetzt.
- (2) Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus triftigen Gründen nicht ausgeführt, werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach dieser Anlage berücksichtigungsfähigen Auslagen erstattet.

§ 10 Dienstgänge

Bei Dienstgängen werden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6), Tagegeld oder Aufwandsvergütung (§ 7) sowie Nebenkostenerstattung (§ 9) gewährt.

§ 11 Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

- (1) Bei Dienstreisen aus Anlass der Einstellung – auch vor dem Wirksamwerden der Einstellung –, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftsstages gewährt, wenn vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht; § 8 ist anzuwenden. Bei Reisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht.
- (2) Bei einer Dienstreise aus Anlass der Einstellung – auch vor dem Wirksamwerden der Einstellung – wird höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die

bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.

- (3) Bei einer Dienstreise an den Wohnort werden für die Dauer des Aufenthalts am Wohnort keine Übernachtungskosten und für die Aufenthaltsdauer in der eigenen Wohnung keine Tagegelder gewährt.

§ 12 Erkrankung während einer Dienstreise

Ist bei einer Erkrankung eine Rückkehr an den Wohnort nicht möglich, wird die Reisekostenvergütung weiter gewährt. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus wird für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts nur Ersatz der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort gewährt. Für die Besuchsreise eines Angehörigen gelten die Regelungen über die Kostenerstattung für Heimfahrten nach der Rechtsverordnung zu § 17 Absatz 1 LRRG NW entsprechend.

§ 13 Verbindung von Dienstreisen mit anderen Reisen

- (1) Wird die Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden, ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf entstandenen Kosten nicht übersteigen.
- (2) Wird auf besondere Anordnung oder Genehmigung des Dienstgebers eine Dienstreise vom Urlaubsort aus durchgeführt, tritt abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Urlaubsort an die nach § 4 maßgebliche Stelle. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die Dienstreise erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, wird Reisekostenvergütung vom Urlaubsort zum Geschäftsort und vom Geschäftsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle unter Anrechnung der Fahrkosten oder Wegstreckenentschädigung für die kürzeste Reisedistanz vom letzten Urlaubsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle gewährt.
- (3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs angeordnet, wird für die Rückreise vom letzten Urlaubsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle Reisekostenvergütung (§ 1 Abs. 2) gewährt. Sonstige Aufwen-

dungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt entsprechend für die Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung der Hinreise.

§ 14 Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, wird vom 15. Tage an die gleiche Vergütung gezahlt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu zahlen wäre (Trennungsschädigung); die §§ 7 und 8 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen Hin- und Rückreisetag. Der Dienstgeber kann in besonderen Fällen abweichend von Satz 1 die Reisekostenvergütung nach den §§ 7 und 8 weiter bewilligen.

§ 15 Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen

Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland. Als Auslandsdienstreisen gelten nicht eintägige Dienstreisen in ausländische Grenzorte.

§ 16 Auslagererstattung bei Reisen aus besonderem Anlass

Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, und bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung können* die notwendigen Auslagen bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden. Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.**

* Siehe § 4 Anlage 25.

** Satz 2 entspricht Art. 24 Abs. 4 BayRRG.

§ 17 Trennungsschädigung

- (1) Bei Abordnungen aus dienstlichen Gründen an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung wird für die dadurch entstehenden notwendigen Auslagen Trennungsschädigung gewährt. Der Abordnung stehen eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei

einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

- (2) (nicht besetzt)
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen Inland und Ausland.

§ 18 Übergangsregelung

Reisekosten, die vor dem 1. Januar 2013 entstanden sind, werden nach Maßgabe der Anlage 15 in der Fassung vom 31. Dezember 2012 erstattet, auch wenn die Abrechnung der Reisekosten nach dem 31. Dezember 2012 erfolgt.“

2. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Fußnote zur Überschrift wird ersatzlos gestrichen.
- b) An § 6 wird ein § 7 folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 7

Dienstreisenden, die zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten in nicht unerheblichem Umfang auf die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs angewiesen sind, kann der Dienstgeber aus eigenen Mitteln für die Erstbeschaffung eines Kraftfahrzeugs auf Antrag einen unverzinslichen Gehaltsvorschuss bis zu 2.600 Euro gewähren.“

- II) Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Münster, den 18. Dezember 2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 16 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 04.12.2012, Antrag 78/RK NRW, Marienhospital Emsdetten GmbH

- I. Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen zu Antrag 78/RK NRW Marienhospital Emsdetten GmbH, Marienstraße 45, 48282 Emsdetten
1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marienhospital Emsdetten GmbH, Marienstraße 45, 48282 Emsdetten, wird die mo-

natliche Vergütung nach Anlage 1 Abschnitt II zu den AVR bezogen auf die nach dem Beschluss der RK NRW vom 04.07.2012 wirksamen Vergütungs- und Entgelttabellen für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2013 um 3 v.H. gekürzt.

2. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
3. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.
4. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung monatlich umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
5. Der Dienstgeber setzt einen Ausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAVO paritätisch besetzt ist, monatlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Ausschuss befasst sich insbesondere mit den strukturellen und organisatorischen Abläufen in der Einrichtung.
6. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.
7. Der Beschluss hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2014.

II. In-Kraft-Setzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 19.12.2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

**Art. 17 Beschluss der Unterkommission der
Regionalkommission Nordrhein-Westfalen
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes vom
04.12.2012, Antrag 79/RK NRW,
Marienhospital Steinfurt GmbH**

- I. Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen zu Antrag 79/RK NRW Marienhospital Steinfurt GmbH, Mauritiusstraße 5, 48565 Steinfurt
1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marienhospital Steinfurt GmbH, Mauritiusstraße 5, 48565 Steinfurt, wird die monatliche Vergütung nach Anlage 1 Abschnitt II zu den AVR bezogen auf die nach dem Beschluss der RK NRW vom 04.07.2012 wirksamen Vergütungs- und Entgelttabellen für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2013 um 3 v.H. gekürzt.
 2. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
 3. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.
 4. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung monatlich umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen

i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

5. Der Dienstgeber setzt einen Ausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, monatlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Ausschuss befasst sich insbesondere mit den strukturellen und organisatorischen Abläufen in der Einrichtung.
6. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.
7. Der Beschluss hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2014.

II. In-Kraft-Setzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 19.12.2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

**Art. 18 Beschluss der Unterkommission der
Regionalkommission Nordrhein-Westfalen
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes vom
04.12.2012, Antrag 80/RK NRW,
Maria-Josef-Hospital Greven GmbH**

- I. Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen zu Antrag 80/ RK NRW, Maria-Josef-Hospital Greven GmbH, Lindenstraße 29, 48268 Greven
1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Maria-Josef-Hospital Greven GmbH, Lindenstraße 29, 48268 Greven, wird die monatliche Vergütung nach Anlage 1 Abschnitt II zu den AVR bezogen auf die nach dem Beschluss der RK NRW vom 04.07.2012 wirksamen Vergütungs- und Entgelttabellen für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2013 um 3 v.H. gekürzt.
 2. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.
 3. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des

Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

4. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung monatlich umfassend unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet,

sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

5. Der Dienstgeber setzt einen Ausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, monatlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Ausschuss befasst sich insbesondere mit den strukturellen und organisatorischen Abläufen in der Einrichtung.
6. Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft.
7. Der Beschluss hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2014.

II. In-Kraft-Setzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 19.12.2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 19 **Tag der Nordischen Diaspora am Sonntag, 3. Februar 2013 im Bistum Münster**

Am Sonntag, dem 3. Februar 2013 begehen wir im Bistum Münster den Tag der Nordischen Diaspora. Zu diesem Sonntag hat der Bischof von Reykjavik, Peter Bürcher, folgenden Brief an die Katholiken unseres Bistums geschrieben.

Im Jahr des Glaubens 2013

Papst Benedikt XVI. hat ein „Jahr des Glaubens“ ausgerufen. Was bedeutet dieses Jahr für jeden von uns ganz persönlich und was gedenken wir in unserem persönlichen Leben in diesem Jahr zu tun und zu verändern?

Es geht um jeden von uns wie auch um die ganze Kirche. Welche Initiativen gibt es konkret in unserem Bistum Reykjavik, um das „Jahr des Glaubens“ zu feiern und zu gestalten?

Ich habe in einem Hirtenbrief das „Jahr des Glaubens“ offiziell angekündigt und erklärt. Während der Vollversammlung der Nordischen Bischofskonferenz in Reykjavik im letzten September haben dann die nordischen Bischöfe einen Vorbereitungsgottesdienst mit den Gläubigen in unserer Christ-Königs-Kathedrale gefeiert. Im Priesterrat wur-

de außerdem beschlossen, dass jeder Priester eine Predigt über einen Teil des Glaubensbekenntnisses schreiben wird. Jede dieser Predigten wird während des ganzen Jahres in allen Kirchen des Bistums gehalten werden.

Verschiedene Anlässe, Versammlungen, Pilgerfahrten, Vorträge und Feiern stehen auf unserem Programm. Das Wichtigste ist aber, dass jeder und alle auf dem Weg der persönlichen und gemeinschaftlichen Bekehrung einen neuen Anfang starten können. Am Ende des Jahres soll dann das Licht von Bethlehem nach Island kommen. Es soll alle anspornen, hier jeden Tag Licht der Welt zu sein.

Unsere Pastoral-Projekte, für die seit den letzten 10 Jahren dreimal mehr Katholiken in Island sind, zahlreich und dringend! Eine Premiere seit der Reformation: angesichts der außergewöhnlich ansteigenden Zahl der Katholiken in Island, brauchen wir dringend größere und sogar neue Kirchen. Der Bedarf an Räumlichkeiten für unsere Pfarreiaktivitäten und für den katechetischen Unterricht ist ebenso dringend. Im Jahr 2000 lebten 3.857 Katholiken in Island und Ende 2011 waren es genau 10.207! Das bedeutet, dass die Anzahl sich in den letzten zehn Jahren praktisch verdreifacht hat! Zum ersten Mal hat nämlich die Zahl der Katholiken in Island die

10.000-Marke überschritten! Unsere pastoralen Bedürfnisse sind deshalb sehr groß. Und derer Finanzierung ist zudem sehr schwierig, denn die große Mehrheit unserer Katholiken in Island sind junge Arbeiter.

Außer der jetzt bevorstehenden Publikation des Altarmessbuches und des Katechismus der katholischen Kirche in isländischer Sprache, brauchen wir dringend drei neue Kirchen und drei größere Kirchen und Pfarreiräume.

Diese Aufgaben überschreiten die Möglichkeiten unserer Katholiken. Trotz dieser umfangreichen und dringlichen pastoralen Bedürfnisse bleiben wir sehr zuversichtlich. Wir danken all jenen, die bereit sind, uns mit ihrer großzügigen Spende zu unterstützen!

Ein Projekt konnte Gott sei Dank vor Weihnachten schon realisiert werden. Die neue Kirche in Höfn war ein wunderschönes Weihnachtsgeschenk für die dort wohnenden Katholiken!

Die Unterhaltung unserer Gebäude, welche alle keine Hilfe vom Staat bekommen können, kosten uns sehr viel. Dies versuchen wir mit unseren Wohltätern in Hoffnung und Liebe zu tun, indem wir Gott ganz besonders während dieses Jahres bitten, unseren Glauben zu stärken.

Gerne stehen wir zur Verfügung für mehr Informationen und danken allen von ganzem Herzen für die großzügige Mithilfe in Gebet und Solidarität für unsere nordische Mission. Mit meinen herzlichen Grüßen.

† Peter Bürcher
Bischof von Reykjavik

Dieser Brief des Bischofs kann am Sonntag, dem 3. Februar 2013 in geeigneter Weise – auch in Auszügen – den Gläubigen zur Kenntnis gebracht werden.

Die Kollekte in allen heiligen Messen an diesem Sonntag ist für die Aufgaben der Seelsorge in den katholischen Bistümern Skandinaviens bestimmt.

Art. 20 **Weiterbildungsseminare für
Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre
im Bistum Münster**

Termin: Montag, 10. Juni 2013, 14.30 Uhr bis
Freitag, 14. Juni 2013, 13.00 Uhr

Thema: „Neuer Arbeitsplatz Pfarrbüro“
Für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre,
die erst seit kurzem im Pfarrbüro tätig sind.

Inhalte: - Informationen zu Pfarrregistraturen und Archivierung
- Grundzüge und aktuelle Fragen des Kirchenrechts
- Einführung in Grundlagen der Buch- und Kassenführung
- Arbeitsplatzorganisation und Zeitmanagement im Pfarrbüro
- Datenschutz am Arbeitsplatz
- Informationen und Aktualisierungen zum e-mip Programm

Gebühr: 190,00 € ohne Übernachtung
250,00 € mit Übernachtung

Ort: Akademie Franz Hitze Haus, Münster

Termin: Montag, 16. September 2013, 14.30 Uhr bis
Freitag, 20. September 2013, 13.00 Uhr

Thema: „Arbeitsplatz Pfarrbüro“
Für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre,
die den Dienst im Pfarrbüro schon länger ausüben

Hinweis: Diese Veranstaltung ist schon belegt. Eine Warteliste ist möglich.

Inhalte: - Teamarbeit und Kommunikation im Pfarrbüro insbesondere nach einer Fusion
- Polizeiliche Informationen zum Umgang mit herausfordernden Besuchern im Pfarrbüro
- Informationen und Aktualisierungen zum e-mip Programm
- Aktuelle Fragestellungen des Kirchenrechts
- Aktualisierungen in der Buch- und Kassenführung
- Theologische Fragestellungen

Gebühr: 190 € ohne Übernachtung
250 € mit Übernachtung

Ort: Akademie Franz Hitze Haus, Münster

Termin: Mittwoch, 13. November 2013, 9.00 – 16.00 Uhr

Thema: „Kanonisches Recht“
Kirchenrechtliche Grundlagen

Inhalte: - Kirchenrechtliche Fragestellungen im Pfarrbüro
- Das kanonische Eherecht
- Veränderungen in der Kirchbuchführung nach einer Fusion

Gebühr: 25 €

Ort: Akademie Franz Hitze Haus, Münster

Anmeldungen und weitere Informationen:
 Akademie Franz Hitze Haus
 Marie-Luise Niederschmid
 Tel. 0251/9818-444
 E-Mail: niederschmid@franz-hitze-haus.de

5.12.12

Art. 21 **Veröffentlichung freier Stellen
 für Priester und Pastoralreferentinnen/
 Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen eben-

falls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bwinter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

		Auskunft
	Berlin St. Matthias	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

1.1.13

Art. 22 **Personalveränderungen**

H a g e m a n n, Jörg, Pfarrer in St. Nikolaus Münster, für die Zeit vom 15. Dezember 2012 bis 14. Dezember 2018 Definitor im Dekanat Münster-Hiltrup. Außerdem wurde er mit Ablauf des 31. Dezember 2012 von seinen Aufgaben als Kirchlicher Assistent der Regionalgemeinschaft Essen – Münster – Paderborn der Gemeinschaft Christlichen Lebens (GCL) entpflichtet.

H e s s e, Christoph, Diakon mit Zivilberuf in Südlahn St. Vitus und St. Jakobus, zum Bezirkspräses der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB) des Bezirks Borken.

K o r b m a c h e r, Bruno, Diakon, zum 1. Januar 2013 Pastoralreferent (halbe Stelle) in der Polizeiseelsorge in Oldenburg sowie Pastoralreferent (halbe Stelle) in der Klinikseelsorge der Karl-Jaspers-Klinik in Bad Zwischenahn.

L o h m a n n, Rolf, nichtresidierender Domkapitular, Pfarrer in Kevelaer St. Marien und Dechant im Dekanat Goch, rückwirkend zum 15. November 2012 zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Kevelaer im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

M a n t h e y, Alfred, Pastor mit dem Titel Pfarrer in Bocholt St. Josef, rückwirkend zum 1. September

2012 zusätzlich zum Bischöflichen Beauftragten für die Seelsorge an den Emeriti.

R e i d e g e l d, Jochen, Dr., Ständiger Vertreter des Generalvikars in Münster, Leiter der Fachstelle „Orden, Säkularinstitute und Geistliche Gemeinschaften“ im Bischöflichen Generalvikariat in Münster, Pastor mit dem Titel Pfarrer in St. Nikolaus Münster sowie Rundfunkbeauftragter des Bistums Münster für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, mit Ablauf des 31. Januar 2013 von seinen Aufgaben als Rundfunkbeauftragter des Bistums Münster für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk entpflichtet. Er bleibt weiterhin Ständiger Vertreter des Generalvikars in Münster, Leiter der Fachstelle „Orden, Säkularinstitute und Geistliche Gemeinschaften“ im Bischöflichen Generalvikariat in Münster und Pastor mit dem Titel Pfarrer in St. Nikolaus Münster.

S c h l o t m a n n, Egbert, Pastor mit dem Titel Pfarrer in Rheine St. Dionysius und Rheine St. Elisabeth und Michael, Spiritual im Gertrudenstift in Rheine-Bentlage und rector ecclesiae der dortigen Hauskapelle, zum Caritaspfarrer im Dekanat Rheine. (10.12.2012)

Es wurde emeritiert:

B i t t n e r, Heinz-Werner, bis zum 31. Mai 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Wildeshausen St. Peter, zum 1. Juni 2013 emeritiert.

M e i ß n e r, Werner, bis zum 30. September 2012 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in Wilhelmshaven St. Willehad, zum 1. Oktober 2012 emeritiert.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

O r a k u n d i l, John, Dr., Pastor m. d. T. Pfarrer in Goldenstedt St. Gorgonius, beendet mit Ablauf des 31. Dezember 2012 seinen Dienst im Bistum Münster.

M a u r u s, Hugo, Diakon em., Mitarbeiter in Saterland St. Jakobus, beendet mit Ablauf des 31. Dezember 2012 seinen Dienst im Bistum Münster.

AZ: HA 500

1.1.13

Art. 23

Unsere Toten

P a s c h, Maria, Pastoralreferentin in Neukirchen-Vluyn St. Quirinus, geboren am 21. Januar 1963 in Herzebrock, 1988 bis 1990 Pastoralassistentin in Kamp-Lintfort St. Marien, 1990 bis 1999 Pastoralreferentin in Duisburg-Homberg-Hochheide Liebfrauen mit dem Auftrag zur Mitarbeit im Pfarrverband, 1990 bis 2010 Pastoralreferentin in Neukirchen-Vluyn St. Antonius mit dem Auftrag zur Mitarbeit im Pfarrverband, seit 2010 Pastoralreferentin in Neukirchen-Vluyn St. Quirinus, verstorben am 31. Dezember 2012.

AZ: HA 500

1.1.13

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 24

**Satzungsänderung der
St. Georgs-Stiftung in Vechta**

Die Satzung der St. Georgs-Stiftung Vechta wird um einen neuen § 4 a wie folgt ergänzt:

„§ 4 a Kirchliches Arbeitsrecht

Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten jeweiligen Fassung an.“

Vechta, 9. Oktober 2012

Dr. Gerhard Tepe
Pater Johannes Zabel OP
Prof. Dr. Martin Winter
Heinrich Arlinghaus
Michael Rottmann

Art. 25

**Kirchenoberliche Genehmigung
der Satzungsänderung der
St. Georgs-Stiftung in Vechta**

Der in der Kuratoriumssitzung der St. Georgs-Stiftung Vechta am 09.10.2012 gefasste Beschluss, die Satzung vom 24.04.1987 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 1989, Nr. 1 unter Artikel 16) um einen neuen § 4 a zu ergänzen, wird hiermit gemäß § 9 Nr. 7 der Satzung kirchenoberlich genehmigt.

Vechta, 7. Dezember 2012

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof